

## Fördergrundsätze und Durchführungsvorschriften

1. **Antragsverfahren**
- 1.1 **Information/Kommunikation/Fristen**
- 1.2 **Anerkennung von Musikschulen / Antragsprüfung / Bewilligung / Auszahlung**
2. **Aufteilung der Finanzhilfe**
- 2.1 **Grundsätze für die Förderung von Instrumental- und Vokalfachunterricht**
- 2.2 **Grundsätze für die Förderung von Ensemblefachunterricht**
- 2.3 **Grundsätze für die Förderung der Studienvorbereitenden Ausbildung**
3. **Verwendungsnachweis**
4. **Durchführungsvorschriften für die Studienvorbereitenden Ausbildung**
5. **Weitere Verfahrensregelungen (EU-Beihilfe)**

Die in nachstehenden Texten verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

### 1. Antragsverfahren

#### 1.1 Information/Kommunikation/Fristen

- 1.1.1 Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen veröffentlicht alle im Zusammenhang mit der Finanzhilfe stehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Fördergrundsätze, Antragsformulare, Fristen auf der Website [www.musikschulen-niedersachsen.de](http://www.musikschulen-niedersachsen.de). Alle Antragsunterlagen liegen unter der genannten Internetadresse zum Download bereit.
- 1.1.2 Zudem verschickt der Landesverband die Antragsunterlagen zu Beginn eines Jahres an seine Mitgliedseinrichtungen, an alle bisher mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen sowie auf Anfrage an alle interessierten Träger weiterer Anbieter von Musikunterricht.
- 1.1.3 Förderanträge müssen bis zum 1.4. eines Jahres beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen eingereicht werden.

#### 1.2 Anerkennung von Musikschulen / Antragsprüfung / Bewilligung / Auszahlung

- 1.2.1 Musikschulen, die einen Antrag auf eine Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stellen, bestätigen mit Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie alle in der „Verordnung über die Förderung von niedersächsischen Musikschulen aus Glücksspielabgaben“ unter „§ 1 Anerkennung von Musikschulen“ vorgegebenen Kriterien ausnahmslos erfüllen.
- 1.2.2 Der Landesverband überprüft die Angaben der Musikschulen anhand der von den Musikschulen im „VdM-Berichtsbogen“ jährlich gegenüber dem Verband nachzuweisenden Daten. Antragstellende Musikschulen, die nicht dem VdM angehören, müssen diesen Berichtsbogen in den für die Beurteilung der Anerkennungskriterien maßgeblichen Bereichen ebenfalls ausfüllen. Darüber hinaus kann der Landesverband von allen Antrag stellenden Musikschulen weitere für das Anerkennungsverfahren erforderliche Nachweise verlangen.
- 1.2.3 Musikschulen, welche die Anerkennungskriterien nicht erfüllen, werden hierüber informiert.
- 1.2.4 Die Angaben der Musikschulen zu Schülerzahlen und Unterrichtsangeboten werden vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen anhand der Antragsunterlagen auf Plausibilität und stichprobenweise durch Anforderung und Prüfung weiterer Belege überprüft. In begründeten Fällen finden weitere Überprüfungen vor Ort statt.
- 1.2.5 Nach erfolgter Überprüfung aller Förderanträge und erfolgter Anerkennung der Schülerzahlen und Unterrichtsangebote errechnet der Landesverband die anteiligen Fördersummen für alle förderberechtigten Musikschulen.
- 1.2.6 Alle förderberechtigten Musikschulen werden über die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme sowie über die Höhe der anteiligen Förderung schriftlich informiert.
- 1.2.7 Nach Eingang der Fördermittel veranlasst der Landesverband die Auszahlung der Finanzhilfe auf die von den Musikschulen genannten Konten.

### 2. Aufteilung der Finanzhilfe

Von der Finanzhilfe können bis zu 120.000 Euro für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle verwendet werden. Die nach Abzug des Verwaltungskostenanteils verbleibende Finanzhilfe wird

- zu mindestens 40 Prozent für die Förderung von Unterricht in Instrumental- und Vokalfächern an den Musikschulen
- zu mindestens 40 Prozent für die Förderung von Ensemblefachangeboten an den Musikschulen
- zu mindestens 15 Prozent für die Förderung der Studienvorbereitenden Ausbildung an den Musikschulen
- zu höchstens 5 Prozent für Maßnahmen des Landesverbandes zur Förderung der musikalischen Bildung

verwendet.

## 2.1 Förderung von Instrumental- und Vokalfachunterricht

- 2.1.1 Instrumental und Vokalfächer bilden den wesentlichen Kern der Musikschularbeit. Mit der Förderung von Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- und Vokalfächern sollen der Kernbereich der Musikschularbeit im Allgemeinen sowie leistungsorientierte Angebote der Musikschulen im Besonderen unterstützt werden.
- 2.1.2 Die Förderung von anerkanntem Instrumental- und Vokalfachunterricht erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der von den Musikschulen angemeldeten Unterrichtsjahreswochenstunden für Unterrichtsangebote in Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumenten sowie für Vokalunterricht.
- 2.1.3 Als Jahreswochenstunde gilt eine Unterrichtsstunde von 45 min Dauer, die mit Ausnahme der Schulferien regelmäßig wöchentlich über das gesamte Jahr hinweg erteilt wird.
- 2.1.4 Es können diejenigen Unterrichtsjahreswochenstunden einer Musikschule als förderfähig anerkannt werden, in denen im Zeitraum 01.01.-31.12. des Vorjahres an der Musikschule nachweislich Unterricht in Instrumental- und Vokalfächern erteilt wurde (vergl. VdM-Berichtsbogen 2016 Pkt. 8.2 Instrumental- und Vokalfächer sowie ggfls. Pkt. 8.3 Sonstige).
- 2.1.5 Unterrichtsjahreswochenstunden in Instrumental- und Vokalfächern, die im Rahmen von mit Mitteln des Landes Niedersachsen geförderten Kooperationsangeboten erteilt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.1.6 Unterrichtsangebote, deren wesentliche Zielsetzung das gemeinsame Musizieren in Ensembles, Bands, Orchestern, Chören o.ä. ist, sind hier von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.1.7 Ermittlung der Jahreswochenstunden: Für jeden Monat, in dem der Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern stattfindet, wird ein standardisierter Wert von 3,25 Unterrichtseinheiten gerechnet. Dieser entspricht 1/12 einer angenommenen Jahresleistung von 39 Unterrichtseinheiten. Dieser Wert 3,25 wird mit der Anzahl der Unterrichtsmonate und dieser dann mit der Dauer der Unterrichtseinheiten multipliziert (z. B. 30 Min.). Das Ergebnis durch 45 geteilt ergibt die Gesamtunterrichtszeit im Jahr (GUZ). Eine weitere Division dieses Wertes durch 39 Unterrichtswochen (UWO) ergibt die Anzahl der anzumeldenden Jahreswochenstunden.

### Rechenbeispiele:

Ein regelmäßiger Unterricht à 45 Minuten pro Woche findet ganzjährig statt.

$12 \text{ Monate} \times 3,25 \times 45 \text{ Minuten} = 1.755 \text{ UMIN} \mid 1.755 \text{ UMIN} / 45 = 39 \text{ GUZ} \mid 39 \text{ GUZ} / 39 \text{ UWO} = 1 \text{ JWS}$

Ein regelmäßiger Unterricht mit 30 Minuten pro Woche ist von Januar bis Juni belegt.

$6 \text{ Monate} \times 3,25 \times 30 \text{ Minuten} = 585 \text{ UMIN} \mid 585 \text{ UMIN} / 45 = 13 \text{ GUZ} \mid 13 \text{ GUZ} / 39 \text{ UWO} = 0,33 \text{ JWS}$

Ein zeitlich befristeter Unterricht findet an einem Tag über 5 Zeitstunden und an einem weiteren Tag noch einmal über 3 Zeitstunden statt:

$5 + 3 = 8 \text{ Zeitstunden} \times 60 \text{ Minuten} = 480 \text{ UMIN} \mid 480 \text{ UMIN} / 45 = 10,67 \mid 10,67 / 39 \text{ UWO} = 0,27 \text{ JWS}$

- 2.1.8 Berechnung der anteiligen Fördersumme pro Musikschule: Zur Ermittlung der Fördersumme für eine Jahreswochenstunde wird die für die Förderung der Instrumental-Vokalfachunterricht vorgesehene Gesamtfördersumme durch die Zahl der anerkannten Jahreswochenstunden aller Musikschulen geteilt. Der so ermittelte rechnerische Wert für eine Jahreswochenstunde wird anschließend mit der Zahl der anerkannten Jahreswochenstunden der einzelnen Musikschule multipliziert.

## 2.2 Förderung von Ensemblefachunterricht

- 2.2.1 Mit der Förderung von Ensemblefachangeboten sollen unterrichtsergänzende und auf Dauer angelegte Angebote der Musikschulen unterstützt werden, die das gemeinsame Singen und Musizieren in Gruppen ermöglichen und so den Instrumental- und Vokalunterricht inhaltlich ergänzen.
- 2.2.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Schülers am Ensemblefachunterricht ist in der Regel die gleichzeitige Teilnahme an einem instrumentalen bzw. vokalen Unterrichtsangebot, da dort die grundlegenden instrumentalen bzw. vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.
- 2.2.3 Die Förderung von Ensemblefächern erfolgt nach Maßgabe der von der Musikschule im Vorjahr (1.1.-31.12.) in diesem Bereich erteilten Unterrichtsjahreswochenstunden. Als Jahreswochenstunde gilt eine Unterrichtsstunde von 45 min Dauer, die mit Ausnahme der Schulferien kontinuierlich und regelmäßig wöchentlich über das gesamte Jahr hinweg erteilt wird.
- 2.2.4 Ensemblefächer einer Musikschule können dann als förderfähig anerkannt werden, wenn sie von der Musikschule innerhalb des relevanten Förderzeitraumes mindestens 4 Monate lang fortlaufend durchgeführt worden sind.
- 2.2.5 Als förderfähig gelten Ensemblefächer wie Orchester, Kammermusikgruppen, Spielkreise, Bands/Combos aus dem Jazz-, Rock-, Popbereich, Singgruppen und Chöre.
- 2.2.6 Instrumentaler bzw. vokaler Gruppenunterricht gilt nicht als Ensemblefach.
- 2.2.7 Musikschulen benennen ihre Ensemblefächer mittels eines vom Landesverband dafür vorbereiteten Formulars (Anlage EEF) unter Angabe der Bezeichnung des Angebotes, des Umfangs und der Dauer des Unterrichts, der Anzahl der an dem Angebot teilnehmenden Schüler und der für die Durchführung des Angebotes verantwortliche Lehrkraft. Dieses Formular ist Bestandteil der Antragsunterlagen.
- 2.2.8 Es können nur Ensembles zur Förderung angemeldet werden, deren rechtlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Träger die beantragende Musikschule ist und deren verantwortliche Leitung durch eine Lehrkraft der Musikschule erfolgt. Dem Träger der antragstellenden Musikschule müssen für die Durchführung der Ensemblefachunterrichte nachweislich Personalkosten entstehen.
- 2.2.9 Angebote im Rahmen von Kooperationsprojekten zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen, Musikvereinen, Kindertageseinrichtungen u.a. (z.B. Klassenmusizieren, Orientierungsangebote), bei denen das Ensemblespiel Bestandteil des Kooperationsangebotes ist, sind von der Förderung durch die Finanzhilfe ausgeschlossen.

- 2.2.10 Ermittlung der Jahreswochenstunden: Für jeden Monat, in dem der Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern stattfindet, wird ein standardisierter Wert von 3,25 Unterrichtseinheiten gerechnet. Dieser entspricht 1/12 einer angenommenen Jahresleistung von 39 Unterrichtseinheiten. Dieser Wert 3,25 wird mit der Anzahl der Unterrichtsmonate und dieser dann mit der Dauer der Unterrichtseinheiten multipliziert (z. B. 30 Min.). Das Ergebnis durch 45 geteilt ergibt die Gesamtunterrichtszeit im Jahr (GUZ). Eine weitere Division dieses Wertes durch 39 Unterrichtswochen (UWO) ergibt die Anzahl der anzumeldenden Jahreswochenstunden.

**Rechenbeispiele:**

Ein regelmäßiger Unterricht à 45 Minuten pro Woche findet ganzjährig statt.

12 Monate x 3,25 x 45 Minuten = 1.755 UMIN | 1.755 UMIN / 45 = 39 GUZ | 39 GUZ / 39 UWO = 1 JWS

Ein regelmäßiger Unterricht mit 30 Minuten pro Woche ist von Januar bis Juni belegt.

6 Monate x 3,25 x 30 Minuten = 585 UMIN | 585 UMIN / 45 = 13 GUZ | 13 GUZ / 39 UWO = 0,33 JWS

- 2.2.11 Berechnung der anteiligen Fördersumme pro Musikschule: Zur Ermittlung der Fördersumme für eine Jahreswochenstunde wird die zur Förderung der Ensemblefächer vorgesehene Gesamtfördersumme durch die Zahl der anerkannten Jahreswochenstunden aller Musikschulen geteilt. Der so ermittelte rechnerische Wert einer Jahreswochenstunde wird anschließend mit der Gesamtzahl der anerkannten Jahreswochenstunden der einzelnen Musikschule multipliziert.

### 2.3 Förderung der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)

Die SVA ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung, die an einer Musikschule angesiedelt ist. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein mögliches künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder auch auf eine in Erwägung gezogene, musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. Insbesondere bei älteren Schülern muss eine entsprechende Eignung und Zielgerichtetheit erkennbar sein. In der SVA sollen individuelle Begabungen der aufgenommenen Bewerber so gefördert werden, dass ihr musikalisches Potenzial und ihre Leistungsfähigkeit in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht werden und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird.

Lehrkräfte an Musikschulen und begleitende Prüfer einer Musikhochschule tragen deshalb eine große Verantwortung für den musikalischen Werdegang der Bewerber bzw. Teilnehmer. Dabei sollten durch entsprechende Angebote der Musikschulen auch die unterschiedlichen existierenden Studien- und Ausbildungsgänge und deren spezifischen Anforderungsprofile in angemessener Weise berücksichtigt werden. Vor der Bewerbung und im Laufe der SVA sind regelmäßige konstruktive Beratungsgespräche zwischen Lehrern, Schülern und Eltern ein wichtiger Bestandteil der verantwortungsbewussten Begleitung der jungen Menschen.

- 2.3.1 Es können ausschließlich diejenigen Musikschulen gefördert werden, die eine, von einer fachkompetenten Lehrkraft geleitete Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ unterhalten. Das Fach Musiklehre/Gehörbildung/Musiktheorie muss von einer qualifizierten Lehrkraft unterrichtet werden.
- 2.3.2 Musikschulen müssen im Vorjahr der Antragstellung Aufnahme- und Zwischenprüfungen nach den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften ordnungsgemäß angemeldet und durchgeführt haben. Diese Durchführungsvorschriften (siehe Folgeseite) sind Bestandteil der Fördergrundsätze.
- 2.3.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der Schüler einer Musikschule, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nach bestandener Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung Teilnehmer der Studienvorbereitenden Ausbildung waren. Diese Schüler müssen dem Landesverband in Verbindung mit einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschriebenen Prüfungsprotokoll namentlich mitgeteilt werden.
- 2.3.4 Die Förderung kann je Schüler für höchstens sechs Jahre gewährt werden. Unterbrechungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die für jeden Schüler maßgeblichen Förderjahre werden vom Landesverband mittels einer zentralen Datenbank überprüft. Die höhere Verweildauer eines Schülers in der SVA ist davon nicht berührt.
- 2.3.5 Es werden diejenigen Schüler für eine Förderung anerkannt, die nachweislich eine vom Landesverband betreute Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung bestanden haben und das Fach Musiklehre/Musiktheorie/Gehörbildung an der Antrag stellenden Musikschule belegen.
- 2.3.6 Die Gruppengröße im Ergänzungsfach Musiktheorie/Gehörbildung soll sechs Teilnehmer nicht überschreiten.
- 2.3.7 Der Unterricht im Fach Musiklehre/Gehörbildung sowie der Besuch eines Ensembleangebotes an der Musikschule muß für Schüler, die in die SVA aufgenommen wurden, innerhalb des Förderzeitraumes kostenfrei sein. Eine ermäßigte Gebühr für den Unterricht im Haupt- bzw. Nebenfach wird empfohlen.
- 2.3.8 Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Schülerzahlen: Die von den Musikschulen angegebenen und vom Landesverband anerkannten SVA-Schülerzahlen werden addiert.
- 2.3.9 Berechnung der anteiligen Fördersumme pro Musikschule: Zur Ermittlung der Fördersumme für einen Schüler wird die für die Förderung der SVA vorgesehene Gesamtfördersumme nach Abzug der für die Begleitung von Aufnahme- und Zwischenprüfungen durch externe Prüfer und Lehrkräfte entstandenen Kosten durch die Gesamtzahl der anerkannten SVA-Schüler geteilt. Der so ermittelte rechnerische Wert für einen Schüler wird anschließend mit der Zahl der von einer Musikschule angemeldeten Schülerzahl multipliziert.

### 3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über die Aufstellung der Gesamtfinanzierung des Musikschulträgers im VdM-Berichtsbogen zum jeweiligen Haushaltsjahr. In der Regel werden diese Finanzierungsangaben vor der Veröffentlichung im Berichtsbogen durch die zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen des Musikschulträgers geprüft.
- 3.2 Der Nachweis der Mittelverwendung muss dem Landesverband bis **spätestens 30. Juni** des auf das Jahr der Förderung nachfolgenden Jahres vorliegen.

### 4. Durchführungsvorschriften für die Studienvorbereitende Ausbildung

#### 4.1 Verbindliche Unterrichtsfächer

- 4.1.1 Wöchentlicher Unterricht (in der Regel 45 min) im instrumentalen oder vokalen Hauptfach
- 4.1.2 Unterricht in Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie im Umfang von jährlich mindestens 30 Unterrichtseinheiten (entspricht einer Jahreswochenstunde)
- 4.1.3 Die regelmäßige Teilnahme an einem Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor etc.) ist erforderlich.

Optionale Unterrichtsfächer: In Abhängigkeit zum angestrebten musikpädagogischen Studienziel wird regelmäßiger Unterricht in folgenden Fächern empfohlen: Instrumentales/vokales Nebenfach/Elementare Ausbildung der Singstimme/Musik und Bewegung

#### 4.2 Aufnahmeprüfungen

- 4.2.1 Die Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt der Prüfung muss mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes abgesprochen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landesverband ein zusätzlicher Termin angesetzt werden.
- 4.2.2 Der Termin muss von der Musikschule 8 Wochen vorher in der Presse sowie - falls vorhanden - auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht werden, um auch musikschuleexterne Anmeldungen zu ermöglichen.
- 4.2.3 Die Aufnahme in die SVA soll sich am Förderzeitraum sowie an den Beginn eines möglichen bzw. beabsichtigten musikalischen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung orientieren. Die grundsätzliche Eignung des/der Kandidaten/in soll im Vorfeld der Aufnahmeprüfung im Gespräch mit der jeweiligen Fachlehrkraft erörtert werden.
- 4.2.4 Vier Wochen vor Prüfungstermin übermittelt die Musikschule dem Landesverband die Prüfungsdaten (Ort, Zeit, Namen und Hauptfach der Kandidaten) sowie die von der Musikschule benannten Mitglieder der Prüfungskommission. Nachmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 4.2.5 Über jeden Kandidaten – auch von externen Bewerbern - ist der vom Landesverband entwickelte „Schülerprofilbogen“ zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden.
- 4.2.6 Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Landesverband gestellten externen Prüfungsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und dem SVA-Fachleiter. Die Anwesenheit einer in beratender Funktion tätigen Fachlehrkraft für das zu prüfende Fach bzw. einer von ihr beauftragten Vertreterin muss gewährleistet sein
- 4.2.7 Im Hauptfach müssen Werke aus 2 unterschiedlichen Stilrichtungen, welche die Vielseitigkeit des Kandidaten erkennen lassen, mit einer Gesamtdauer von ca. 10 Minuten vorgetragen werden. Es wird auch eine kurze Hörprüfung durchgeführt, die berücksichtigt, dass u. U. noch keine umfassenden theoretischen Grundlagen vorhanden sind.
- 4.2.8 Der Bewerber wird in die SVA aufgenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zum Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Die Prüfungsergebnisse sind auf einem Vordruck (Prüfungsprotokoll) des Landesverbandes vollständig zu dokumentieren.
- 4.2.9 Unmittelbar nach der Prüfung informiert die Prüfungskommission den Kandidaten über das Ergebnis der Prüfung. Es findet auf Wunsch eine ausführliche Beratung hinsichtlich der gezeigten Leistungen und der möglichen Perspektiven der weiteren musikalischen Entwicklung statt.
- 4.2.10 Spätestens 2 Wochen nach erfolgter Aufnahmeprüfung teilt die Musikschule dem Landesverband die Prüfungsergebnisse mittels des von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenen Vordrucks mit.

#### 4.3 Zwischenprüfungen

- 4.3.1 Die jährlich durchzuführenden Zwischenprüfungen sollen zusammen mit den Aufnahmeprüfungen erfolgen.
- 4.3.2 Für die Durchführung der Zwischenprüfungen gelten die Bestimmungen der Punkte 4.2.4 – 4.2.7. (ohne Hörprüfung) sowie 4.2.9 und 4.2.10.
- 4.3.3 Vor den Zwischenprüfungen ist eine Klausur in Gehörbildung und Musiktheorie durchzuführen, die dem Ausbildungsstand entsprechende Inhalte behandelt. Die ausgewerteten Arbeiten müssen der Prüfungskommission vorliegen.
- 4.3.4 Auf eine mündliche Gehörprüfung kann verzichtet werden, wenn die in der Gehörbildungsklausur erbrachten Leistungen dies rechtfertigen.
- 4.3.5 Der Kandidat muss im Hauptfach ein von der Fachlehrkraft vorgeschlagenes einfaches Stück vom Blatt spielen.
- 4.3.6 Der Kandidat wird in der SVA belassen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zum Urteil kommt, dass eine deutliche Entwicklung erkennbar ist oder die erbrachten Leistungen weiterhin im Einklang mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel stehen.

#### 4.4 Sonstiges

- 4.4.1 Aufnahme- und Zwischenprüfungen erfolgen grundsätzlich an denjenigen Musikschulen, die eine Förderung der SVA beantragen. Aus organisatorischen Gründen können mehrere Musikschulen nach Rücksprache mit dem Landesverband gemeinsame Prüfungstermine anmelden.
- 4.4.2 In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann ein Schüler die Prüfung auch an einer externen Musikschule nachholen.
- 4.4.3 Bei externen Prüfungen ist für begleitende Lehrkräfte der entsendenden Musikschule/n auf Antrag eine Erstattung anfallender Reisekosten möglich. Sollte eine Begleitung der Fachlehrkraft nicht möglich sein, muss die veranstaltende Musikschule für die Anwesenheit einer Fachlehrkraft für die zu prüfenden Fächer sorgen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die Prüfungskommission im Vorfeld der Prüfung von der entsendenden Musikschule über den Ausbildungsstand der Kandidaten schriftlich informiert wird.
- 4.4.4 Im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung des externen Prüfungsvorsitzenden wird der Prüfungsvorsitz vom Vertreter der Schulleitung wahrgenommen.

#### 5. Weitere Verfahrensregelungen

- 5.1 Der Landesverband der Niedersächsischen Musikschulen e.V. gewährt die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270 S. 39). Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 5.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 5.3. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
- 5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 150 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 75 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
- 5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. EU L 215 S. 3) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
- 5.6 Auf die Berichterstattungspflichten des Landesverbandes der Niedersächsischen Musikschulen e.V. als weiterleitende Stelle gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
- 5.7 Auf die Veröffentlichungspflicht von gewährten Einzelbeihilfe über 500.000 EUR gem. Artikel 9 AGVO wird hingewiesen.
- 5.8 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.
- 5.9 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.